

BVGer E-1974/2014 vom 5. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1974_2014

FR: TAF E-1974/2014 du 5 janvier 2015

IT: TAF E-1974/2014 del 5 gennaio 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe des Beschwerdeführers genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und in der Form akzeptiert eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, Art. 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 6

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Einer Person, die im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft gemacht wird, die ihr wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen droht (aArt. 20 Abs. 3 AsylG, Art. 3 AsylG) - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl - und damit die Einreise in die Schweiz - ist zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG vorliegen oder der Person zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 7.1

Das BFM begründet die Ablehnung des Asylgesuches - unabhängig von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen - damit, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich an Schutzbedürftigkeit fehle. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Würdigung der Aktenlage zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen im Ergebnis zu bestätigen sind. Dabei gibt es grundsätzlich keinen Grund, an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu zweifeln, wonach er (...) aufgrund eines Verdachts LTTE-Mitglied zu sein in Haft genommen worden sei, (...) für längere Zeit in einem IDP-Camp gelebt habe und seine Familie in C._____ des Öfteren von unbekanntenen Personen aufgesucht worden sei, die sich nach ihm und (...), der (...) kurzzeitig von der LTTE zwangsrekrutiert worden sei, erkundigt hätten. Zutreffend hält das BFM aber fest, dass daraus noch nicht auf eine Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im massgeblichen Sinne zu schliessen ist. Diesbezüglich ist insbesondere festzustellen, dass keine konkreten, direkt gegen den

Beschwerdeführer gerichteten Massnahmen seitens der sri-lankischen Behörden seit seiner Verhaftung vor (...) Jahren erfolgten, wobei das gegen ihn eingeleitete Verfahren damals wieder fallengelassen wurde. Ein gesteigertes Interesse der sri-lankischen Behörden am Beschwerdeführer ist denn auch nicht nachvollziehbar, zumal er nach eigenen Angaben nie für die LTTE tätig gewesen sei und kein entsprechendes Profil erfüllt. Ein solches ergibt sich auch nicht aus seiner Verwandtschaft zum (...), welcher angeblich (...) verhaftet, danach aber wieder freigelassen worden sei. Die Vorinstanz hält insofern zutreffend fest, dass es den geltend gemachten Nachfragen bzw. Beobachtungen, sollten sie von behördlicher Seite ausgehen, an der nötigen Intensität fehlt, um im Sinne von Art. 3 AsylG relevant zu sein. Auch aus den Nachfragen der unbekanntenen Personen bei der Mutter oder deren Besuchen zu Hause, wie sie der Beschwerdeführer schildert, ist noch nicht auf eine konkrete Gefährdung zu schliessen, zumal sie während all dieser Zeit offenbar den Beschwerdeführer nie zu Gesicht bekommen haben, obwohl er jeweils zu Hause gewesen sei. Insgesamt ist zwar, wie das BFM ebenfalls zutreffend festhält, die vom Beschwerdeführer subjektiv empfundene Furcht aufgrund des von ihm Erlebten nachvollziehbar. Eine Gesamtbetrachtung der Umstände lässt jedoch nicht auf eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen. An diesem Schluss vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers auf der Beschwerdeebene nichts ändern, zumal sie sich, neben den Drohanrufen, die nicht weiter präzisiert werden, mehrheitlich auf Wiederholungen beschränken. Auch die tragische und nachvollziehbar belastende Situation seiner Ehefrau vermag nicht zur Anerkennung der Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im massgeblichen Sinne zu führen. Von einer aktuellen Gefahr vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG und damit der Schutzbedürftigkeit - und nur dies ist vorliegend zu prüfen - ist insgesamt nicht auszugehen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann abschliessend auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 7.2

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt in Sri Lanka keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist. Unter diesen Umständen hat das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und sein Asylgesuch abgewiesen, zumal keine weiteren Abklärungen nötig waren.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.